

Qualitätssicherung. Vom Landwirt bis zur Ladentheke.

Leitfaden Allgemeines Regelwerk



*Lebensmittel
aus guten Händen*





Inhaltsverzeichnis

1	Grundlegendes	3
1.1	Geltungsbereich und Systempartner.....	3
1.2	Anforderungen	3
1.3	Kontrollsystem	3
1.4	Internationale Offenheit und Kooperation	5
2	Weg zur Systempartnerschaft	5
2.1	Systemvertrag mit QS.....	5
2.2	Teilnahme über Bündler	6
2.3	Teilnahme über Zertifizierungsstellen	7
3	Definitionen	8
3.1	Zeichenerklärung.....	8
3.2	Begriffe und Definitionen.....	8
4	Mitgeltende Unterlagen	8
5	Anlagen	8
5.1	Allgemeine Begriffe und Definitionen	8
5.2	Sanktionsverfahrensordnung.....	8
	Revisionsinformation Version 01.01.2021	9



Qualitätssicherung. **Vom Landwirt bis zur Ladentheke.**



1 Grundlegendes

Das Ziel des QS-Systems ist die durchgängige Sicherung der Prozessqualität über alle Stufen der Systemkette hinweg.

Die QS Qualität und Sicherheit GmbH ist Systemgeber und Träger des QS-Prüfsystems für Lebensmittel. Die von QS definierten Standards legen für alle Stufen der Wertschöpfungskette strenge, nachprüfbare Produktionskriterien fest. Die stufenübergreifende Überprüfung dieser Kriterien sowie die Rückverfolgbarkeit der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und der daraus hergestellten Lebensmittel kennzeichnen das System.

1.1 Geltungsbereich und Systempartner

Der Leitfaden ist für alle Systempartner im QS-System gültig.

Alle Unternehmen, die als Systempartner am QS-System teilnehmen, arbeiten für das gemeinsame Ziel, die Produktionsprozesse der Lebensmittel von der Erzeugung bis zur Ladentheke für die Verbraucher transparent und sicher zu machen. Die Systempartner verpflichten sich vertraglich, die von QS definierten Standards einzuhalten und überprüfen zu lassen.

Die Teilnahme am QS-System steht allen in- und ausländischen Unternehmen offen, sofern sie die Systemanforderungen im vollen Umfang erfüllen.

Lieferanten, Abnehmer und Interessierte können unter www.qs-plattform.de „Systempartnersuche“ ermitteln, welche Unternehmen Systempartner und zur Lieferung in das QS-System berechtigt sind.

1.2 Anforderungen

Alle Anforderungen an die Unternehmen sind in Leitfäden beschrieben. Eine Übersicht der Leitfäden ist zu finden in dem separaten Dokument „Erläuterungen zum Systemhandbuch“.

Die Anforderungen werden festgelegt unter Berücksichtigung

- gesetzlicher Vorgaben,
- tatsächlicher Risiken der Lebensmittelproduktion sowie
- prozesstechnischer Gegebenheiten und wirtschaftlicher Zusammenhänge.

Anforderungen, deren Nichtbeachtung einen besonders kritischen Einfluss auf die Lebensmittelsicherheit hat oder die aus anderen Gründen für das System von großer Bedeutung sind, werden als K.O.-Kriterien definiert. Die Nichteinhaltung eines dieser Kriterien führt zur Eröffnung des Sanktionsverfahrens und kann zum Verlust der Lieferberechtigung führen.

1.3 Kontrollsystem

Das Kontrollsystem setzt sich aus der verpflichtenden betrieblichen Eigenkontrolle, der unabhängigen Kontrolle durch zugelassene Zertifizierungsstellen und anerkannten Laboren sowie den Maßnahmen des systemeigenen **Ständigen Internen Kontrollsystems** (QS SIKS) zusammen.



Qualitätssicherung. Vom Landwirt bis zur Ladentheke.



Abbildung 1: Kontrollsystem



Betriebliche Eigenkontrolle

Die Systempartner führen auf Grundlage der für die Produktions-, Verarbeitungs- oder Vermarktungsstufen anzuwendenden Leitfäden eine Eigenkontrolle durch und dokumentieren diese.

Unabhängige Kontrolle

Unabhängige Zertifizierungsstellen überprüfen regelmäßig alle Systempartner auf die Einhaltung der Anforderungen. Ein risikoorientierter Ansatz (je besser das Ergebnis der Kontrolle, desto länger die Laufzeit des Zertifikats) schafft Anreize zur Verbesserung der Prozessqualität in den Unternehmen. Mit der Vereinbarung von Korrekturmaßnahmen werden konkrete Termine für die Behebung festgestellter Mängel festgelegt.

Die von QS anerkannten Labore führen die Produktuntersuchungen in den Monitoringprogrammen durch.

QS arbeitet mit akkreditierten Zertifizierungsstellen und Laboren im In- und Ausland. Die Zulassung der Zertifizierungsstellen einschließlich der Auditoren sowie die Anerkennung der Labore erfolgt durch QS nach klar definierten Kriterien und Qualifikationsanforderungen. Die Zusammenarbeit zwischen QS und den Zertifizierungsstellen bzw. Laboren ist vertraglich geregelt.

Die Regeln der unabhängigen Kontrollen werden im **Leitfaden Zertifizierung** und in den **Leitfäden zu den Monitoringprogrammen** beschrieben.

Ständiges Internes Kontrollsystem (QS SIKS)

Die QS-Geschäftsstelle überprüft regelmäßig und umfassend die Funktionsweise des QS-Systems. Die Prüfungen sind auf die Zuverlässigkeit der Arbeit der Zertifizierungsstellen und Auditoren, der Labore sowie auf die ständige Einhaltung der Anforderungen durch die Systempartner ausgerichtet. Neben der Überprüfung des Status quo dienen sie gleichzeitig der kontinuierlichen Weiterentwicklung und Optimierung der Abläufe im QS-System.

Die Maßnahmen des Ständigen Internen Kontrollsystems werden im **Leitfaden Zertifizierung** beschrieben.



Qualitätssicherung. Vom Landwirt bis zur Ladentheke.



1.4 Internationale Offenheit und Kooperation

Mit dem Ziel, auf europäischer Ebene ein einheitlich hohes Niveau auf dem Gebiet der Lebensmittelsicherheit zu erreichen, setzt QS auf internationale Kooperation und Integration. Dadurch sollen Doppelauditorien der Wirtschaftsbeteiligten vermieden und Warenströme zwischen Qualitätssicherungssystemen ermöglicht werden. Mit verschiedenen Standardgebern in europäischen Nachbarländern hat QS zu diesem Zwecke Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung getroffen.

Grundlage der getroffenen Vereinbarungen in der Systemkette Fleisch und Fleischwaren sind die Anforderungen der European Meat Alliance (EMA). EMA ist der Zusammenschluss der Qualitätssicherungssysteme aus Belgien (Certus), Dänemark (QSG), den Niederlanden (IKB) und Deutschland (QS) sowie des Lebensmitteleinzelhandels.

Die gemeinsame Weiterentwicklung von Standards für die Erzeugung von Obst und Gemüse wird vom europäischen Netzwerk „A-NET“ verfolgt. An dem Netzwerk sind die Standardgeber AMA GAP (Österreich), Assured Produce (Großbritannien), Swisgap (Schweiz), Vegaplan (Belgien) und QS (Deutschland) beteiligt.

Die aktuellen Vereinbarungen mit internationalen Systemgebern sind unter dem Stichwort bilaterale Vereinbarungen auf den QS Webseiten (www.q-s.de) beschrieben.

2 Weg zur Systempartnerschaft

Die teilnehmenden Unternehmen werden über einen Systemvertrag mit QS oder einem Bündler in das QS-System eingebunden.

2.1 Systemvertrag mit QS

Zu den Unternehmen, die über einen Systemvertrag in das QS-System eingebunden werden, zählen:

- Futtermittelhersteller* und -händler (*Einzel- u. Mischfutter-, Zusatzstoff- und Vormischungshersteller),
- Brütereien
- Schlacht- und Zerlegebetriebe,
- Verarbeitungsbetriebe von Fleisch,
- Fleischgroßhandel
- Broker Fleisch und Fleischwaren
- Be- und Verarbeitungsbetriebe von Obst, Gemüse, Kartoffeln
- Großhändler von Obst, Gemüse, Kartoffeln und
- Bündler, die Betriebe und Filialen zusammenfassen und vertraglich ins QS-System einbinden wie in der Landwirtschaft und Erzeugung von Obst, Gemüse, Kartoffeln, im Fleischerhandwerk sowie im Lebensmitteleinzelhandel.

Nach Ihrer Anmeldung und Zertifizierung schließen sie mit QS einen Systemvertrag ab und erhalten die Zulassung und somit die Lieferberechtigung in das QS-System.

Der Systemvertrag der QS Qualität und Sicherheit GmbH bzw. der QS Fachgesellschaft Obst-Gemüse-Kartoffeln GmbH ist auf der QS-Homepage www.q-s.de veröffentlicht.

Anmeldung der Unternehmen

Die Unternehmen/Systemanwärter melden sich online in der QS-Datenbank an (www.qs-plattform.de). Die Bündler melden darüber hinaus ihre gebündelten Betriebe an.

Nach der Anmeldung erhält der Systemanwärter automatisch per E-Mail die Anmeldebestätigung mit der QS-Identifikationsnummer (QS-ID).



Qualitätssicherung. **Vom Landwirt bis zur Ladentheke.**



Unabhängige Kontrolle

Nach der Anmeldung beauftragt der Systemanwärter eine von QS zugelassene Zertifizierungsstelle, die unabhängige Kontrolle gemäß **Leitfaden Zertifizierung** in den Betrieben durchzuführen.

Jeder Standort, der zugelassen werden soll, muss auditiert werden. Die im Lebensmitteleinzelhandel gebündelten Betriebe werden jährlich nach einem Stichprobenverfahren kontrolliert.

Der vollständige Auditbericht mit dem Auditergebnis wird von der Zertifizierungsstelle in der QS-Datenbank hinterlegt.

Zulassung

Nach der erfolgreichen Zertifizierung des angemeldeten Standortes und einer abschließenden Prüfung aller Zulassungsvoraussetzungen durch die QS-Geschäftsstelle erhält der Systemanwärter ein Vertragsangebot (Systemvertrag) für die Teilnahme am QS-System. Der **Systemvertrag** regelt die Teilnahme am QS-System, die Nutzung des QS-Prüfzeichens sowie die Sanktionierung von Verstößen gegen Anforderungen des QS-Systems.

Mit dem Vertragsabschluss wird der Systemanwärter im QS-System zugelassen. Er ist dann lieferberechtigt und über „Systempartnersuche“ in der QS-Datenbank (**www.qs-plattform.de**) abrufbar.

Der Systempartner erhält die Berechtigung, das QS-Prüfzeichen nach Maßgabe des Gestaltungskatalogs zu nutzen. Siehe hierzu

⇒ Gestaltungskatalog für das QS-Prüfzeichen.

Von Systempartnern werden jährlich Gebühren entsprechend der **Gebührenordnung** erhoben. Die Gebührenordnung ist auf der QS-Homepage **www.q-s.de** veröffentlicht.

Die Erweiterung der Zulassung um einen weiteren Standort bzw. Betriebszweig des Systempartners erfordert eine erfolgreiche Zertifizierung des Standortes bzw. des Betriebszweiges und die anschließende Freigabe der Lieferberechtigung durch die QS-Geschäftsstelle.

Der Systempartner muss die Einhaltung der Anforderungen jederzeit nachweisen können. Für die Aufrechterhaltung der Zulassung muss er seinen Betrieb regelmäßig durch eine unabhängige, von QS zugelassene Zertifizierungsstelle kontrollieren lassen.

Werden beim Systempartner Verstöße gegen den Systemvertrag oder die Anforderungen des QS-Systems (z.B. die Nichteinhaltung von K.O.-Kriterien) festgestellt, wird ein Sanktionsverfahren eröffnet, in dessen Verlauf Sanktionen bis hin zum Verlust der Lieferberechtigung ausgesprochen werden können. Siehe hierzu

⇒ Anlage 5.2 Sanktionsverfahrensordnung.

2.2 Teilnahme über Bündler

Über Bündler Landwirtschaft/Erzeugung nehmen folgende Betriebe im QS-System teil:

- Betriebe der Landwirtschaft (Rind, Schwein, Geflügel)
- Erzeugerbetriebe von Obst, Gemüse, Kartoffeln
- Tiertransporteure
- Ackerbau- und Grünlandbetriebe

Die Betriebe wählen aus der **Liste der zugelassenen Bündler Landwirtschaft/Erzeugung** einen Bündler aus und schließen mit diesem eine schriftliche Vereinbarung. Die weitere Organisation der Teilnahme regelt der Bündler. Der Bündler sorgt u.a. für die Durchführung der unabhängigen Kontrollen



Qualitätssicherung. **Vom Landwirt bis zur Ladentheke.**



auf den Betrieben sowie die Umsetzung der Teilnahme an den jeweils obligatorischen Monitoringprogrammen.

Die Aufgaben und Pflichten des Bündlers Landwirtschaft/Erzeugung sind im **Leitfaden Bündler Landwirtschaft/Erzeugung** beschrieben.

Über Bündler Lebensmitteleinzelhandel (LEH) werden

- Filialen des Lebensmitteleinzelhandels bzw. Unternehmensgruppen mit mehreren Filialen zusammengefasst und vertraglich in das QS-System eingebunden. Bei der Anmeldung der Betriebe müssen die Betriebsstrukturen (rechtlich unselbständige oder rechtlich selbständige Betriebe) sowie die Art des Warenbezugs (Lieferbeziehungen) des Lebensmitteleinzelhandels berücksichtigt werden.

Über Bündler Fleischerhandwerk können

- Betriebe des Fleischerhandwerkes teilnehmen. Die Betriebe wählen aus der **Liste der zugelassenen Bündler Fleischerhandwerk** einen Bündler aus und schließen mit diesem eine schriftliche Vereinbarung (Teilnahme- und Vollmachtserklärung). Die Anmeldung der Betriebe in der QS-Datenbank bzw. die weitere Organisation der Teilnahme und Durchführung der QS-Audits regelt der Bündler.

Über Systemkoordinatoren werden

- kleine Einzelfuttermittelhersteller, die nur eine begrenzte Menge produzieren, vertraglich in das QS-System eingebunden. Der Systemkoordinator organisiert unter anderem die Anmeldung im QS-System sowie die Durchführung der QS-Audits. Die Aufgaben des Systemkoordinators sowie die Teilnahme der über ihn gebündelten Betriebe sind im **Leitfaden Futtermittelwirtschaft** beschrieben.

Alle Regeln für Unternehmen, die über Bündler am QS-System teilnehmen, werden auf den stufen-spezifischen QS Webseiten (**www.q-s.de**) erläutert.

2.3 Teilnahme über Zertifizierungsstellen

Folgende Hersteller und Dienstleister werden über QS zugelassene Zertifizierungsstellen in das QS-System vertraglich eingebunden:

- Kleinsterzeuger von Einzelfuttermitteln,
- Betreiber fahrbarer Mahl- und Mischanlagen (Futtermittel),
- Futtermitteltransporteure, Lager- und Umschlagseinrichtungen (Dienstleister) sowie
- Transport- und Umschlagsdienstleister (Logistikdienstleister) für Obst und Gemüse
- Unternehmen zur Lagerung von Fleisch und Fleischwaren

Kleinsterzeuger von Einzelfuttermitteln sowie Betreiber fahrbarer Mahl- und Mischanlagen werden von den Zertifizierungsstellen angemeldet. Die Zertifizierungsstellen führen die Audits bei den Standorten durch und bestätigen die Lieferfähigkeit ins QS-System.

Die Transport-, Lager- und Umschlagsdienstleister Futtermittel, die Logistikdienstleister von Obst, Gemüse, Kartoffeln sowie die Unternehmen zur Lagerung von Fleisch und Fleischwaren melden sich selbständig in der QS-Datenbank an. Sie wählen eine Zertifizierungsstelle in der Datenbank aus und schließen mit der Zertifizierungsstelle eine schriftliche Vereinbarung über die Teilnahme ab. Die Zertifizierungsstelle sorgt für die Durchführung der QS-Audits.

Für Unternehmen, die über Zertifizierungsstellen in das QS-System eingebunden werden, ist der Weg der Teilnahme auf den stufenspezifischen QS Webseiten (**www.q-s.de**) beschrieben.



Qualitätssicherung. Vom Landwirt bis zur Ladentheke.



Die Teilnahmen der oben genannten Futtermittelunternehmen werden auch in den **Leitfäden Futtermittelwirtschaft, QS-Inspektion Kleinsterzeuger von Einzelfuttermitteln** und **QS-Inspektion Betreiber fahrbarer Mahl- und Mischanlagen** erläutert.

3 Definitionen

3.1 Zeichenerklärung

Im Leitfaden werden Zeichen mit folgenden Bedeutungen verwendet:

Verweise auf Mitgeltende Unterlagen werden durch **Fettdruck im Text** hervorgehoben.

Verweise auf andere Kapitel des Leitfadens werden durch ⇒ angezeigt.

3.2 Begriffe und Definitionen

Begriffe und Definitionen des Allgemeinen Regelwerks sind beschrieben in

⇒ Anlage 5.1 Allgemeine Begriffe und Definitionen.

4 Mitgeltende Unterlagen

Zu den mitgeltenden Unterlagen gehören

QS-Dokumente siehe www.q-s.de/Downloadcenter

- Leitfaden Zertifizierung
- Leitfaden Bündler Landwirtschaft/Erzeugung
- Leitfäden der Monitoringprogramme
- Stufenspezifische Leitfäden
- Liste der zugelassenen Bündler Landwirtschaft/Erzeugung
- Liste der zugelassenen Zertifizierungsstellen
- Listen der anerkannten Labore für die jeweiligen Monitoringprogramme

5 Anlagen

Die Anlagen 5.1 bis 5.2 sind als Auszug veröffentlicht.

5.1 Allgemeine Begriffe und Definitionen

5.2 Sanktionsverfahrensordnung



Qualitätssicherung. Vom Landwirt bis zur Ladentheke.



Revisionsinformation Version 01.01.2021

Kriterium/Anforderung	Änderungen	Datum der Änderung
Anlage 5.2 Dokumente des Systemhandbuchs	Streichung: Diese Anlage wird nicht mehr als Anlage angefügt, sondern als separates Dokument „Erläuterungen zum Systemhandbuch“ veröffentlicht.	01.01.2021
Anlage 5.3 Gestaltungskatalog für das QS-Prüfzeichen	Streichung: Diese Anlage wird nicht mehr als Anlage angefügt. Der Gestaltungskatalog wird als eigenständiges Dokument veröffentlicht.	01.01.2021



Qualitätssicherung. **Vom Landwirt bis zur Ladentheke.**



QS Qualität und Sicherheit GmbH

Geschäftsführer: Dr. H.-J. Nienhoff

Schedestraße 1-3
53113 Bonn

Tel +49 228 35068-0
Fax +49 228 35068-10

info@q-s.de
www.q-s.de